



## Regeln für die Zusammenarbeit mit den Bundesschützenkapellen, Bundesfanfarenkorps und Bundestambourkorps

1. Anerkannte Musikkapellen, Tambour- und Fanfarenkorps können mit dem Titel einer Bundesschützenkapelle, bzw. Bundestambourkorps oder Bundesfanfarenkorps ausgezeichnet werden. Den Titel vergibt das Präsidium des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.
2. Voraussetzung für diese besondere Auszeichnung ist enge Verbundenheit mit dem Schützenwesen im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften, hervorragende musikalische Qualität und untadeliges Auftreten nach den Grundsätzen von Glaube, Sitte, Heimat.
3. Der Ehrentitel „Bundesschützenkapelle, Bundestambourkorps, Bundesfanfarenkorps“ wird nicht auf „ewig“ vergeben. Er muß durch untadeliges Auftreten, musikalische Qualität und tätige Bruderschaftsverbundenheit stetig neu verdient werden.

Über die weitere Berechtigung, den Ehrentitel zu tragen, entscheidet das Präsidium regelmäßig in allen durch fünf teilbaren Jahren oder bei entsprechendem Anlaß (z.B. Verstoß gegen die Grundsätze dieser Ordnung oder das Statut des Bundes).

4. Die Bundesschützenkapellen, Bundestambourkorps, Bundesfanfarenkorps, die nicht Bestandteile einer Bruderschaft sind, gehören dem Bund als assoziierte Mitgliedsvereinigungen an und bekennen sich zum Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und den Idealen von Glaube, Sitte und Heimat. Sie sind dem jeweiligen Bezirksverband ohne Stimmrecht angegliedert.
5. Die enge Verbundenheit zwischen Bund und Bundesschützenkapellen, Bundestambourkorps, Bundesfanfarenkorps drückt sich unter anderem in der Teilnahme an den Bundesfesten, an Veranstaltungen auf Diözesan-, Bezirks- und Bruderschaftsebene aus.

Mit dem Ehrentitel „Bundesschützenkapelle, Bundestambourkorps, Bundesfanfarenkorps“ übernimmt die Kapelle die Verpflichtung, in jedem Jahr zumindest bei einer Bundesveranstaltung (BundesKöniginnentag, Bundesfest, Bundesjungschützentag) unentgeltlich aufzuspielen.

Die „Bundeskapellen, Bundestambourkorps, Bundesfanfarenkorps“ erklären spätestens bis zum 31. Januar eines Jahres verbindlich gegenüber der Bundesgeschäftsstelle, an welcher Veranstaltung sie teilnehmen werden.

6. Die Regeln für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Bundesschützenkapellen, Bundestambourkorps, Bundesfanfarenkorps sind auch verbindlich für die bereits ernannten. Alle vorhergehenden Vereinbarungen werden außer Kraft gesetzt.
7. Zuständig für die Betreuung der Bundesschützenkapellen, Bundestambourkorps, Bundesfanfarenkorps ist der Vorsitzende des Ausschusses für Brauchtum und Geschichte des Bundes, der diese Aufgabe im Auftrag des Präsidiums wahrnimmt.

Diese Regeln wurden beschlossen bei der Präsidiumssitzung am 7. Oktober 1995 in Emstek.